

DAB+ in Nordrhein-Westfalen, Call for Interest

- **Landesweite, regionale und lokale Bedarfe**
- **Veranstalter von Hörfunkprogrammen und Telemedien**
- **Einzelzuweisungen und/oder Plattformbetrieb**

Auf Basis eines Pilotversuchs gem. § 10b LMG NRW wurde dem WDR und der LfM eine Übertragungskapazität (Kanal 11D) für die gemeinsame Nutzung für landesweiten digitalen Hörfunk im DAB+-Standard, zuletzt mit einer Befristung bis zum 31.12.2015, zugeordnet. Vor dem Hintergrund des absehbaren Endes des Pilotversuchs sollen seitens der LfM alle Vorbereitungen getroffen werden, welche als notwendig erachtet werden, insbesondere privaten Hörfunkveranstaltern die Verbreitung ihrer Programme über den digitalen Übertragungsstandard DAB+ in Nordrhein-Westfalen im Regelbetrieb zu ermöglichen.

Nach heutigem Planungsstand steht für eine landesweite Versorgung voraussichtlich der Frequenzblock 9D für private Veranstalter in NRW zur Verfügung. Für eine regionale DAB+-Versorgung stünden lt. Frequenzplan (Genf 06) weitere Übertragungskapazitäten zur Verfügung. Für eine lokale DAB+-Versorgung ließen sich kleinzellige Versorgungsgebiete mit den vorhandenen Frequenzressourcen bilden. Dies setzt jedoch eine detaillierte Frequenzplanung voraus, die wiederum nur auf einem konkreten Bedarf aufsetzen kann.

In einem ersten Schritt soll nun geprüft werden, wie groß das Interesse an Übertragungskapazitäten für die Verbreitung privater Angebote in Nordrhein-Westfalen ist. Zugleich soll eruiert werden, ob eine ausreichende Auslastung der jeweiligen Multiplexe auf Basis der Interessensbekundungen sichergestellt sein könnte.

Adressaten dieses Call for Interest sind Hörfunkveranstalter, Plattformanbieter sowie Anbieter von Telemedien. Diese sind aufgefordert, eine Interessensbekundung bezüglich der DAB+-Verbreitung ihrer Angebote in Nordrhein-Westfalen abzugeben. Dies gilt sowohl für lokale, regionale und/oder landesweite Übertragung bestimmter Angebote.

Soweit Sie sich hier angesprochen sehen, sollte Ihre Interessensbekundung Angaben zu der geplanten Nutzung, dem vorgesehenen Versorgungsgebiet, der gewünschten Versorgungsqualität (mobiler bzw. portable indoor Empfang) sowie Angaben zu den benötigten Übertragungskapazitäten enthalten.

Je nach Art und Umfang des bekundeten Bedarfs würde die LfM die Zuordnung des Frequenzblocks Kanal 9D bei der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen beantragen und eine entsprechende Frequenzplanung anregen, deren Realisierung den Erfordernissen entsprechend auch in Stufen erfolgen könnte. Zu gegebener Zeit, das heißt nach Zuordnung geeigneter Übertragungskapazitäten, würde die LfM diese Übertragungskapazitäten ausschreiben. Daher wird zum derzeitigen Zeitpunkt keine dezidierte Planung der Interessenten erwartet. Um einen Überblick über die Interessenslage der privaten Anbieter von Hörfunkprogrammen, Plattformangeboten

oder Telemedien zu erhalten, bitten wir Sie, der LfM eine entsprechende Interessensbekundung nach Möglichkeit bis zum **24. September 2015** an folgende Adresse zu schicken:

**Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf**

Oder der LfM per E-Mail an:

info@lfm-nrw.de

Für weitere Informationen und zur Beantwortung ergänzender Fragen steht Ihnen die LfM gern zur Verfügung.